

- außerordentliche Wertänderung;
- Verschleiß am Ende des jeweiligen Jahres;
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens;
- Reparaturkosten gemäß § 11;
- technisches Niveau;
- sonstige technische Daten;
- Grundmittelgruppe (Hauptproduktionstätigkeit);
- Grundmittelart (technische Bestimmung);
- Nutzung bzw. Nichtnutzung;
- Zu- bzw. Abgangsart (nur bei Bestandsänderungen);
- Kostenstelle.

(2) Die Zugänge an Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind jeweils auf einem Aufbereitungsnachweis pro Jahr darzustellen.

(3) Die Zugänge an Ausstattungsgesamtheiten gemäß § 6 Absätzen 3 und 4 sind jeweils mengen- und wertmäßig auf einem Aufbereitungsnachweis je Ausstattungsgesamtheit pro Jahr darzustellen.

(4) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

(5) Das technische Niveau des Inventarobjektes ist auf der Grundlage der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ nachzuweisen.

(6) Außerordentliche Wertänderungen sind Umbewertungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen sowie Verschleißerhöhungen durch Ausbuchung von Restbuchwerten.

(7) In den Richtlinien gemäß § 139 sind Festlegungen über den Mindestumfang der zu erfassenden technischen Daten und über die Gruppierung der Grundmittel nach dem Alter bzw. der normativen Nutzungsdauer zu treffen.

#### § 9

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind je Grundmittelgruppe laufend nachzuweisen.

(2) Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel sind nach Grundmittelarten zum Bilanzstichtag zu gruppieren. Für Gebäude und bauliche Anlagen hat der Nachweis der Bruttowerte und des Verschleißes sowie der Abschreibungsbeträge laufend zusammengefaßt zu erfolgen.

(3) Bruttowert und Verschleiß sowie Abschreibungsbeträge der stillgelegten und vermieteten, verpachteten und zur Nutzung überlassenen Grundmittel und der Fremdanlagenerweiterungen sind so nachzuweisen, daß unabhängig von ihrer Gruppierung nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten eine von den in eigener Nutzung befindlichen Grundmitteln getrennte Zusammenfassung möglich ist.

(4) Zum Bilanzstichtag ist der Bestand nach Grundmittelgruppen und nach Grundmittelarten miteinander abzustimmen.

(5) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens halbjährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

#### § 10

Die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel sind mindestens zum Bilanzstichtag nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

#### § 11

Die Reparaturkosten sind grundsätzlich nach Inventarobjekten nachzuweisen. Ausnahmen sind in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

#### § 12

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.

(2) Die Inventarisierung umfaßt das Anbringen von Inventarnummern mit Kennzeichnung des Rechtsträgers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln und das Führen von Inventarnachweisen mit Angabe der Inventarnummer, der Menge und des Standortes. Für Baumaschinen dient die Baumechaniknummer als Ordnungsnummer der einheitlichen Inventarisierung. Bei Ausstattungsgesamtheiten I entfällt das Anbringen der Inventarnummer. Das gleiche gilt für Ausstattungsgesamtheiten II, soweit das Anbringen von Inventarnummern nicht möglich ist. Eine Kennzeichnung des Rechtsträgers ist bei Ausstattungsgesamtheiten I und II nach Möglichkeit vorzunehmen. Für Grundmittel, mit Ausnahme der Erstausrüstungen, gelten die Aufbereitungsnachweise der Grundmittelrechnung als Inventarnachweise.

(3) Unbebaute Grundstücke, Grund und Boden bebauter Grundstücke, Grünanlagen und künstlich hergestellte unbefestigte Geländeebenen sind in Nachweisen zu erfassen.

(4) Nicht zu den Grundmitteln gehörende Arbeitsmittel sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in der vom Minister für Bauwesen herausgegebenen Nomenklatur festgelegt ist. Der Nachweis über diese Arbeitsmittel hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(5) Für die Arbeitsmittel gemäß Abs. 4, die in der Nomenklatur nicht erfaßt sind, kann die Inventarisierungspflicht durch die Leiter der Betriebe festgelegt werden.

(6) Über das Ausscheiden von Grundmitteln und anderen inventarisierten Arbeitsmitteln, durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen, sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

### III.

#### Investitionsrechnung

#### § 13

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen;
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung;
- materieller Fertigungsstand;
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern);